

69. Zum Begriffe des Güterfernverkehrs und des Wertverkehrs nach dem Güterfernverkehrsgesetz vom 26. Juni 1935.

Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) — GZBl. — §§ 1, 2. Durchführungsverordnung dazu vom 27. März 1936 (RGBl. I S. 320) § 4.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. August 1942 i. S. RGrB. B. (RI.) w. R. Milcheinfuhrgesellschaft mbH. (Bekl.). VII 50/42.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte stellt die zwischen die ländlichen Lieferstellen der für B. bestimmten Milch und den B. er Milchhandel eingeschaltete organisatorische Zusammenfassung der beteiligten Milchlieferer dar, welche die Milch von den Landstellen zu übernehmen, an die Lieferer zu bezahlen, deren Belange gegenüber dem Handel zu vertreten und die von ihr erworbene Milch durch Weiterabsatz zu verwerten hat. Während nach den Milchlieferungsverträgen grundsätzlich die Beförderung der Milch nach B. durch Bahn vorgesehen ist, holt die zu den Milchabnehmern gehörende Meierei F. sie seit längeren Jahren zufolge Abkommens mit der Beklagten vom 26. Februar 1935 bei den ländlichen Lieferstellen mit ihren eigenen Kraftwagen ab, um sie dann entweder im eigenen Betriebe zu verarbeiten oder an Kleinverteiler abzugeben. Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet die

Frage, ob die Milchbeförderung durch die genannte Meierei als Güterfernverkehr oder als Werkverkehr im Sinne von §§ 1, 2 des Güterfernverkehrsgesetzes vom 26. Juni 1935 und von § 4 der Durchführungsverordnung dazu vom 27. März 1936 anzusehen ist und welchem Tarif demzufolge die Beförderung unterliegt. Vergütet hat die Beklagte der Meierei F. bisher nur die niedrigeren Sätze des Werkverkehrs. Der Kläger fordert von ihr als der nach dem Güterfernverkehrsgesetz anspruchsberechtigte Verband mit der Klage auf Grund von §§ 15, 16 GFBG. für die Zeit seit dem 1. Juni 1938 den Preisunterschied zum Fernverkehrstarif, während die Beklagte mittels Widerklage die Feststellung erstrebt, daß dem Kläger auch für die frühere Zeit kein Mehranspruch zustehe.

Das Landgericht hat den Anträgen des Klägers entsprechend den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Widerklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat im gegenteiligen Sinn erkannt, die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Die vom Vorderrichter einwandfrei bejahte Klagebefugnis des Klägers und die unstreitige Tatsache, daß die Beförderungsleistung der Meierei F. den Merkmalen des Güterfernverkehrs im Sinne von § 1 Abs. 1 GFBG. insofern entspricht, als sie den Umkreis von 50 km überschreitet, bedürfen keiner Erörterung. Zu prüfen ist nur, ob die Beförderung als Werkverkehr (§ 2 Nr. 2 GFBG.) anzusehen ist. Der Begriff des Werkverkehrs ist durch § 4 DurchfV.D. bestimmt. Dort sind die Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 4 zusammengefaßt. Daß im vorliegenden Falle die Anforderungen in Nr. 3 und 4 (eigene Kraftfahrzeuge des Befördernden, Bedienung dieser Kraftfahrzeuge durch seine Angestellten) erfüllt sind, steht außer Frage. Somit kommt es nur auf Nr. 1 und 2 an: Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder zur Wiederveräußerung erworben oder vom Unternehmen erzeugt sein (Nr. 1); die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder dem Abjaß der Güter beim Abnehmer der Ware dienen (Nr. 2). Sind auch diese Voraussetzungen erfüllt, so dient die Beförderung nach § 4 Abs. 1 DurchfV.D. „für eigene Zwecke des Unternehmens“; dann entfällt die Anwendung

des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, da dieses nach § 1 Abs. 1 nur Beförderungen „für andere“ treffen will. Die Milch wird von der Meierei F. nicht hergestellt, sondern erworben, und zwar zu dem Zwecke, sie teils im eigenen Betriebe zu verarbeiten, teils an Kleinhändler zum weiteren Verkauf an die Verbraucher abzugeben. Zu diesem Zwecke holt die Meierei die Milch mit den eigenen Kraftwagen nach F. Nach § 4 Nr. 1 DurchfW.D. genügt es jedoch nicht, daß sie die Milch in irgendeinem Zeitpunkt erwirbt, sondern sie muß die erworbene Milch befördern, damit Wertverkehr vorliegen kann. Demnach ist eine unerläßliche Voraussetzung für dessen Annahme, daß die Meierei die zur Beförderung übernommene Milch schon vor oder spätestens bei Beginn der Beförderung zu Eigentum erworben hat. Ist das der Fall, so ist nicht nur den Anforderungen der Nr. 1, sondern zugleich auch denen der Nr. 2 genügt, liegt also Wertverkehr im Sinne der maßgebenden Vorschriften vor. Somit gibt der Zeitpunkt des Eigentumserwerbes den Ausschlag für die Entscheidung.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Eigentum an der Milch bei ihrer Abholung an den Lieferstellen, spätestens mit dem Einladen der Kannen in die Kraftwagen, auf die Meierei F. übergehe. Es erwägt dazu, den Lieferern sei gleichgültig, wer Eigentümer der Milch werde; sie wollten das Eigentum demjenigen übertragen, den es angehe. Die Meierei wolle Eigentum erwerben und habe keineswegs die Absicht, diesen Erwerb erst in einem späteren Zeitpunkt zu vollziehen. Offensichtlich entspreche es auch dem Willen der Beklagten, daß sie das Eigentum schon mit der Verladung der Milch in die Kannen oder in die Kraftwagen erlange. Die Beklagte habe zwar mit den Lieferern nicht ausdrücklich vereinbart, daß sie das Eigentum unmittelbar auf die Meierei übertragen sollten. Der Sachverhalt lasse aber nach den Erfahrungen des täglichen Lebens überzeugend erkennen, daß sie den unmittelbaren Eigentumsübergang auf die Meierei wolle und stets gewollt habe.

Diese tathistorische Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend. Sie läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Beim Verkaufe von Sachen, die dem Verkäufer nicht gehören, kann dieser seine Pflicht zur Verschaffung des Eigentums (§ 433 Abs. 1 BGB.) durch unmittelbare Übertragung des Eigentums von seinem Lieferer auf seinen Käufer erfüllen (vgl. RGZ. Bd. 108 S. 221 [223]; RGKRomm. 3.

WGB. Bem. 8 b zu § 433). Nach Lage der Umstände mußte sich dem Tatrichter die von ihm vorgenommene tatsächliche Würdigung der Vorgänge ohne weiteres ausdrängen; dies um so mehr, als die Beklagte die Organisation der Milcherzeuger ist. Bei der Würdigung ihrer Abmachungen mit der Meierei (Vertrag und Nachtrag vom 26. Februar 1935) hat der Berufungsrichter Gewicht darauf gelegt, daß mit der Bestimmung des Nachtrags, die Meierei solle die Beförderung der Milch zu den bisherigen Bedingungen ausführen, das früher geübte Verfahren beim Eigentumserwerb aufrechterhalten worden sei. Deshalb mißt er dem Rundschreiben vom 15. September 1935, der Anordnung des Milchverorgungsverbandes vom 8. April 1935 und der Vertragsbestimmung, wonach die Meierei die Gefahr während der Beförderung tragen muß, keine entscheidende Bedeutung bei. Auch das liegt auf dem Gebiete der tatrichterlichen Würdigung bei der Vertragsauslegung. Diese ist keineswegs rechtlich unmöglich, sondern unbedenklich, zumal das angefochtene Urteil mit Recht darauf hinweist, daß bei Ablehnung eines sofortigen Eigentumserwerbs an der Milch ein späterer Erwerbsvorgang nicht mit Sicherheit und bei der an die Kleinverteiler abzugebenden Milch, mit der die Beklagte in der Regel überhaupt nicht in Berührung kommt, gar nicht festzustellen wäre.

Die Revision vermag gegenüber der Feststellung des sofortigen Eigentumsübergangs nichts Durchschlagendes vorzubringen. Daß die Beklagte in die Beziehungen der Landstellen zur Meierei als Zwischenkäuferin eingeschaltet worden ist, besagt allein nichts über den Zeitpunkt der Übereignung der Milch an die Meierei *F.* Auch das Rundschreiben vom 15. September und die Anordnung des Milchverorgungsverbandes vom 8. April 1935 sind dafür ohne wesentliche Bedeutung; denn sie rühren nicht von der Beklagten her und sind überdies für eine größere Gesamtheit bestimmt, lassen also die Sonderrechtsverhältnisse im Einzelfall unberührt. Wenn die Meierei vertraglich die Beförderungsgefahr zu tragen hat, so braucht das gleichfalls die Annahme nicht auszuschließen, sie sei schon während der Beförderung der Milch Eigentümerin, da für die Mengenberechnung als Grundlage der Abrechnung die Feststellungen im Meiereibetriebe maßgebend sein sollen. Auch die Berufungsschrift der Beklagten, auf die sich die Revision bezieht, enthält keinen Widerspruch zu der Behandlung der Übereignung im Berufungsurteil, sondern im Gegen-

teil die ausdrückliche Behauptung der vom Berufsrichter angenommenen Regelung.

Ist nach alledem davon auszugehen, daß ungeachtet der Einschaltung der Beklagten als Zwischenkäuferin die Meierei F. die Milch als ihr Eigentum, also als ihr eigenes Gut, und nicht für die Beklagte befördert, so sind sämtliche Erfordernisse des Werkverkehrs erfüllt. Der Klageanspruch ist also zu Recht abgewiesen worden.

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zu den Zwecken der Regelung des Güterfernverkehrs oder der Milchversorgung. Wenn das Gesetz über den Güterfernverkehr in § 2 seine Geltung auf jede gewerbmäßige oder auch nur gelegentliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für andere beschränkt und in § 4 die Beförderung für eigene Zwecke als Werkverkehr von den Bindungen freigibt, so kann auch im vorliegenden Falle die Feststellung eines solchen Werkverkehrs keine Vereitelung der Ziele des Gesetzes bedeuten, wie die Revision meint. Daß die Meierei größere Mengen Milch befördert, ist dabei ohne Belang; denn das Gesetz und die Durchführungsverordnung haben die Freigabe des Werkverkehrs in keinerlei Beziehung zu seinem Umfange gestellt. Milchwirtschaftliche Belange werden durch Annahme des Werkverkehrs im vorliegenden Fall auch keineswegs beeinträchtigt; eher ist das Gegenteil der Fall. Zu den Zielen der Milchwirtschaft gehört die wirtschaftliche Sicherung der Milchzeuger durch Gewährleistung regelmäßigen Absatzes zu gerechten Preisen an zahlungsfähige Abnehmer. Gerade dies zu erreichen, ist der Zweck, dem die Beklagte und ihre Einschubung in den Milchabsatz dienen soll. Schon vor der neuen Regelung hatte die Meierei F. die für ihr Unternehmen erforderliche Milch unmittelbar von den ländlichen Lieferanten abgeholt, also die Milch in einer Weise befördert, die ganz unzweifelhaft als Werkverkehr im Sinne des Güterfernverkehrsgesetzes bezeichnet werden muß. Die Abholung sollte nach den Abmachungen zwischen der Beklagten und der Meierei auch künftig ebenso wie bisher durchgeführt werden. Sie hat sich also tatsächlich in nichts verändert. War es bisher tragbar, daß diese Milchmengen befördert wurden, ohne den Vorgang als unzulässigen Wettbewerb gegenüber der Eisenbahn anzusehen, so liegt es auf der Hand, daß auch jetzt die Zwecke der Verkehrswirtschaft keine andere Handhabung erfordern. Wohl aber würde die Annahme, es liege kein Werkverkehr vor, dazu führen, daß die Milchzeuger, deren Milch

die Meierei F. bezieht, für die Beförderung ein höheres Entgelt zahlen müßten als bisher. Der Milchpreis, den sie erhalten, würde also für sie ungünstiger werden, ein Ergebnis, auf das vom Standpunkte der Milchwirtschaft aus sicherlich kein Wert gelegt werden kann. Deshalb ist der von der Meierei ausgeführte und von der Beklagten zugelassene Werkverkehr keinesfalls mit den Belangen dieser Wirtschaft unvereinbar. Daß die Verschiedenheit der Beförderung von Milch, teils mit der Eisenbahn, vielleicht auch im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, teils im Werkverkehr, zur Folge hat, daß der Erzeugergewinn je nach der Beförderungsart verschieden hoch ausfällt, erregt vom milchwirtschaftlichen Standpunkt aus offensichtlich ebenfalls keinen Anstoß; denn dieser Zustand hat seit Jahren bestanden, ohne daß die zur Durchführung der Milchwirtschaft berufenen Stellen dem entgegengetreten wären. Zu Unrecht beruft sich die Revision endlich darauf, daß die Vorschriften des Gesetzes über den Güterfernverkehr nach dessen § 4 durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts sowie durch Schaffen von Scheintatbeständen nicht umgangen werden dürfen. Derartige liegt nicht vor. Einmal liegt für ein volkstümliches Denken geradezu unabweisbar nahe, daß die Meierei, wenn sie die Milch abholt, die sie von der Beklagten kauft und für sich verwenden will, auch sofort Eigentümerin der Milch wird und sie für sich befördert, daß aber nicht der Umweg eines Eigentumserwerbs zunächst für die Beklagte, dann der Beförderung für diese und schließlich eines nochmaligen Wechsels des Eigentümers eingeschlagen wird; sodann schließt auch die Tatsache, daß alles nur ebenso ausgeführt wird, wie es vor dem Eintritt der Beklagten schon war, die Möglichkeit aus, daß ein Rechtsmißbrauch oder ein Scheintatbestand die gesetzliche Regelung vereiteln soll.

Der Reichsfinanzhof hat in seinem Urteil AZ. II 434/39 vom 15. Januar 1940 entschieden, daß die Milchbeförderung durch die Meierei F. kein Werkverkehr sei, da sie die Milch nicht für eigene Zwecke, sondern für die Beklagte befördere. Für diese Entscheidung war von maßgeblicher Bedeutung, daß es im Nachtrage zum Vertrage der Beklagten mit der genannten Meierei heißt: „Die Parteien vereinbaren hiermit, daß die Auto- und Gespannmilchlieferungen zwar an die Beklagte erfolgen, daß aber diese Transporte zu den bisherigen Bedingungen durch die Meierei F. übernommen werden.“ Wenn

der Berufungsrichter in dem angefochtenen Urteil dieser Fassung nicht dieselbe Bedeutung beigemessen, sondern aus dem gesamten Sachverhalt und dem Ergebnis der Beweisaufnahme den oben mitgeteilten Schluß auf den sofortigen Eigentumsübergang gezogen hat, so mußte auch entgegen der Auffassung des Reichsfinanzhofs Werkverkehr festgestellt werden; denn daß die Meierei die ihr schon gehörige Milch nicht für eigene Zwecke, sondern für die Beklagte auf ihr eigenes Grundstück befördern will oder soll, erscheint ausgeschlossen.